

Goethe-Universität Frankfurt a.M.
PD Dr. Frank Zimmermann – Entlastungsprofessur Strafrecht

Kolloquium: Europäisches Strafrecht in Fällen

Sommersemester 2019

Europäisches Strafrecht in Fällen

11. Juni 2019

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und der Europäische Haftbefehl

I. Ausgangslage: Auslieferungsverkehr vor dem RB-EUHB

- Ursprünglich viele **bilaterale Verträge** zwischen Staaten (heute z.B. noch mit Indien, Kanada, USA)
- Allmählich aber steigende Bedeutung **multilateraler Übereinkommen**, v.a. Europäisches Auslieferungsübereinkommen von 1957 (Europarat)
 - ergänzt durch verschiedene Zusatzübereinkommen (zB EuTerrÜbk + Protokolle)
 - völkerrechtlicher Charakter, dh Vorbehalte möglich, Ratifikation nach innerstaatlichen Regeln erforderlich
 - gilt immer dann, wenn beide Partnerstaaten eines Auslieferungsvorgangs durch fragliche Regelung gebunden sind
- für den nicht-vertraglichen Auslieferungsverkehr: **IRG**, u.a. mit **ordre-public-Klausel** in § 73 (tvA: auch subsidiär im vertraglichen Auslieferungsverkehr)
- „**Normenchaos**“

PD Dr. Frank Zimmermann – Entlastungsprofessur Strafrecht

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und der Europäische Haftbefehl

I. Ausgangslage: Auslieferungsverkehr vor dem RB-EUHB

Europäisches Auslieferungsübereinkommen von 1957

Art. 2 – Auslieferungsfähige strafbare Handlungen

Ausgeliefert wird wegen Handlungen, die sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkende Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind.

Art. 6 – Auslieferung eigener Staatsangehöriger

a) Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Auslieferung ihrer Staatsangehörigen abzulehnen. [...]

- Weitere **Ausnahmen** für politische (Art. 3), militärische (Art. 4) und fiskalische (Art. 5) Straftaten, „ne bis in idem“ (Art. 9) und Verjährung (Art. 10)
- **fakultativ** bei inländischem Begehungsort (Art. 7) und anhängigem Strafverfahren wegen selber Tat
- Grundsätze der **Gegenseitigkeit** (Art. 2 Abs. 7) und der **Spezialität** (Art. 14)

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und der Europäische Haftbefehl

I. Ausgangslage: Auslieferungsverkehr vor dem RB-EUHB

Traditionelle Struktur der Auslieferungsprüfung (in Deutschland: nach IRG)

Stufe 1: Zulässigkeit

- Prüfung rechtlich zwingender Auslieferungshindernisse
- zuständig: OLG (lt. IRG)



Stufe 2: Bewilligung

- Frage des politischen Ermessens
- zuständig: BReg, delegiert auf Landesjustizverwaltung

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und der Europäische Haftbefehl

II. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung in der EU

- Hintergrund: **statt zeitaufwändiger Harmonisierung** im Straf- und Strafverfahrensrecht lieber souveränitätsschonende gegenseitige Anerkennung justizieller Entscheidungen
- Ursprung: **Binnenmarkt**, v.a. Warenverkehr – was in einem MS verkehrsfähig ist, soll auch in allen anderen MS verkehrsfähig sein
- **Leitidee**: Die Behörden eines MS müssen justizielle Entscheidungen aus anderem MS ohne weitere Prüfung und Formalitäten so vollstrecken wie eine vergleichbare innerstaatliche Entscheidung; Arg.: **gegenseitiges Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit des Strafjustizsystems**
- zentrale **Kritikpunkte**
 - beschneidet die Freiheiten der Bürger (anders als im Binnenmarkt!)
 - zwingt MS, eine nach seinen eigenen Maßstäben inakzeptable Entscheidung zu vollstrecken
- **Folgerungen**: gilt nicht absolut sondern mit bereichsspezifischen Grenzen; setzt Harmonisierung voraus (statt sie zu ersetzen)

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und der Europäische Haftbefehl

II. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung in der EU

- **Anwendungsfelder**:
 - schon bekannt: grenzüberschreitendes „ne bis in idem“, Art. 54 SDÜ
 - Auslieferungsverkehr: RB-EUHb
 - Gewinnung von Beweismitteln: RL-Ermittlungsanordnung
 - Bewährungsmaßnahmen
 - Vollstreckung finanzieller Sanktionen
 - Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen
 - Vollstreckung alternativer Sanktionen
 - Einziehungsentscheidungen

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und der Europäische Haftbefehl

II. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung in der EU

→ Zentrale Neuerungen durch den RB-EUHb:

- Grundidee: Einführung eines **rein justiziellen (nicht politischen) Auslieferungssystems**, d.h. ohne Mitwirkung der Regierung ⇔ Bewilligungsverfahren im dt. Recht.
- Abschaffung der Auslieferungsausnahme für **eigene Staatsangehörige**
- Auslieferung auch bei **politischen, fiskalischen und militärischen Delikten**
- Verzicht auf die Prüfung der **beiderseitigen Strafbarkeit** für 32 Kriminalitätsbereiche (sog. Positivliste), darunter u.a. „Terrorismus“, „Cyber-Kriminalität“, „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“, „Sabotage“; Arg.: Strafrecht insoweit ohnehin harmonisiert (?)
- **zwingende Ablehnungsgründe** (Amnestie, „ne bis in idem“, Strafunmündigkeit)
- **fakultative Ablehnungsgründe** (Rest beiderseitiger Strafbarkeit, erweitertes „ne bis in idem“, Verjährung, Territorialitätsklausel)

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und der Europäische Haftbefehl

III. Das (erste) dt. Umsetzungsgesetz und BVerfGE 113, 273 = Fall 14

- deutscher Gesetzgeber hielt an Unterscheidung zwischen Zulässigkeits- und Bewilligungsprüfung fest, siedelte fakultative Ablehnungsgründe auf der Bewilligungsebene an.
- Übernahme der (zwingend vorgegebenen) „Positivliste“ und Verzicht auf fakultativen Ablehnungsgrund der Territorialitätsklausel

BVerfG: Vereinbarkeit mit **Art. 103 II GG** offengelassen; schon aus **Art. 16 II GG** folge Schutzwürdigkeit des Vertrauens in die Geltung des dt. Rechts. Einschränkung des Art. 16 II GG muss hierauf Bedacht nehmen. ⇔ Kein Territorialitätsvorbehalt, daher Umsetzungsgesetz unverhältnismäßig = Verstoß gegen Art. 16 II GG

BVerfG: Verlagerung rechtlicher Prüfungspunkte auf die gerichtlich nicht überprüfbare Bewilligungsebene verletzt **Art. 19 IV GG**

Umsetzungsgesetz verfassungswidrig und nichtig!

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und der Europäische Haftbefehl

III. Das (erste) dt. Umsetzungsgesetz und BVerfGE 113, 273 = Fall 14

„Das Vertrauen des Verfolgten in die eigene Rechtsordnung ist von Art. 16 Abs. 2 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip dann in besonderer Weise geschützt, wenn die dem Auslieferungsersuchen zu Grunde liegende Handlung ganz oder teilweise auf deutschem Staatsgebiet [...] begangen wurde. Straftatvorwürfe mit einem insofern **maßgeblichen Inlandsbezug** sind bei tatverdächtigen deutschen Staatsangehörigen prinzipiell im Inland durch deutsche Strafverfolgungsbehörden aufzuklären.

Ein maßgeblicher Inlandsbezug liegt jedenfalls dann vor, wenn **wesentliche Teile des Handlungs- und Erfolgsortes auf deutschem Staatsgebiet** liegen. [...] Wer als Deutscher im eigenen Rechtsraum eine Tat begeht, muss grundsätzlich nicht mit einer Auslieferung an eine andere Staatsgewalt rechnen. [...] Für den Verfolgten bedeutet die Überstellung in eine andere, auch in eine durch die europäische Integration näher gerückte, mitgliedstaatliche Rechtsordnung nicht nur eine **verfahrensrechtliche Schlechterstellung**, die in Sprachhindernissen, kulturellen Unterschieden sowie andersartigem Prozessrecht und Verteidigungsmöglichkeiten liegen kann. Sie bindet ihn auch im Ergebnis an ein **materielles Strafrecht, das er demokratisch mitzugestalten nicht in der Lage war, das er – anders als das deutsche Strafrecht – nicht kennen muss** und das ihm in vielen Fällen wegen mangelnder Vertrautheit der jeweiligen nationalen öffentlichen Kontexte auch keine hinreichend sichere Parallelwertung in der Laiensphäre erlaubt.“

PD Dr. Frank Zimmermann – Entlastungsprofessur Strafrecht

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und der Europäische Haftbefehl

III. Das (erste) dt. Umsetzungsgesetz und BVerfGE 113, 273 = Fall 14

„Anders fällt die Beurteilung aus, wenn die vorgeworfene Tat einen **maßgeblichen Auslandsbezug** hat. Wer in einer anderen Rechtsordnung handelt, muss damit rechnen, auch hier zur Verantwortung gezogen zu werden. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn die Tathandlung **vollständig oder in wesentlichen Teilen auf dem Territorium eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union begangen wurde und der Erfolg dort eingetreten ist**. Der Umstand, dass es dem Verfolgten nach Begehung einer Tat möglicherweise gelingt, in seinen Heimatstaat zu fliehen, ist insoweit nicht von ausschlaggebender Bedeutung. **Der Auslandsbezug ist auch und gerade dann anzunehmen, wenn die Tat von vornherein eine typische grenzüberschreitende Dimension hat und eine entsprechende Schwere aufweist, wie beim internationalen Terrorismus oder beim organisierten Drogen- oder Menschenhandel; wer sich in solche verbrecherische Strukturen einbindet, kann sich auf den Schutz der Staatsangehörigkeit vor Auslieferung nicht in vollem Umfang berufen.**“

PD Dr. Frank Zimmermann – Entlastungsprofessur Strafrecht

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und der Europäische Haftbefehl

III. Das (erste) dt. Umsetzungsgesetz und BVerfGE 113, 273 = Fall 14

„Während in den genannten Fallgestaltungen das Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung in aller Regel vorgezeichnet ist, bedarf es der **konkreten Abwägung im Einzelfall**, wenn **ganz oder teilweise in Deutschland gehandelt worden, der Erfolg aber im Ausland eingetreten** ist. In diesen Fällen werden insbesondere das Gewicht des Tatvorwurfs und die praktischen Erfordernisse und Möglichkeiten einer effektiven Strafverfolgung mit den grundrechtlich geschützten Interessen des Verfolgten unter Berücksichtigung der mit der Schaffung eines Europäischen Rechtsraums verbundenen Ziele zu gewichten und zueinander ins Verhältnis zu setzen sein.“

→ Übernahme dieser Vorgaben (v.a. Unterscheidung maßgeblicher Inlands- vs. maßgeblicher Auslandsbezug) in § 80 IRG n.F.